

## Amtliche Bekanntmachungen

### Jahresabschluss zum 31.12.2013 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2014 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit einem Bilanzgewinn von 3.297.062,99 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 19.01. bis 06.02.2015 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 20. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 20. März 2014

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz                      Dipl.-Kfm. Dirk Weber  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 17. Dezember 2014

GMVA Niederrhein GmbH  
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger  
Dr. Gerd Terbeck

### AUFGEBOT von Sparerkunden

3017013057

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparerkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparerkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 04.12.2014

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN  
- Der Vorstand -

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 1 - Seite 6

## KRAFTLOSERKLÄRUNG

von Sparurkunden

3046004473  
3046173278  
3046186437  
3041194972  
3046107086  
3046046698  
3046207092  
4036246751

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 05.01.2015

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

- Der Vorstand -

## Wahlbekanntmachung

1. Am 01. Februar 2015 findet die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen statt. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Der Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wiederholungswahl in 5 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis zum 11. Januar 2015 zugestellt worden sind, ist der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 01. Februar 2015 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Er tritt am Sonntag, den 01. Februar 2015, um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer des Bereichs 4-5 / Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Raum 118, zusammen.

4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zur Wiederholungswahl am 01. Februar 2015 einen amtlichen weißen Stimmzettel.

Jede(r) Wähler(in) hat für die Wahl eine Stimme.

Für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - der Stadt Oberhausen kann ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers und seine Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der/Die Wähler(in) gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Der gefaltete Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne gelegt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zur Wiederholungswahl am 01. Februar 2015 haben, können an den Wahlen teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl.

Wer zur Wiederholungswahl am 01. Februar 2015 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Gemeinderatswahl“,
- einen Wahlschein (gelb), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb).

7. Wer bei der Wiederholungswahl am 01. Februar 2015 durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Wiederholungswahl und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, abgegeben werden.

8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zur Wiederholungswahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 19.12.2014

Wehling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.01.2015 über die  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 717  
- Grenzstraße / Lenaustraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 / Stadtplanung vom 20.11.2014 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 5, sowie in der Gemarkung Oberhausen-Styrum, Flur 1, und liegt im Norden an der Grenzstraße, im Osten an der Bogenstraße und im Westen am Bahndamm an. Es wird wie folgt umgrenzt: die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 111, 136, 135, 106, 107, 187, 149, 79, 189, 190, 198, 7, 157, 158, 5, 4 und 3, alle Gemarkung Alstaden, Flur 5, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3 und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 167, beide Gemarkung Alstaden, Flur 5, die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 137, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 239 und 237 und die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 237 und 137, alle Gemarkung Oberhausen-Styrum, Flur 1, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2, 11 und 13, die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 55, in gerader Linie zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 73, die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 72 und 146, in gerader Linie zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 105, die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 145, alle Gemarkung Alstaden, Flur 5, über die westliche Grenze dieses Flurstücks in gerader Linie hinaus bis zu einem Punkt ca. 2 m entfernt, abbiegend Richtung Norden parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 111 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 148, weiter bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 111, alle Gemarkung Alstaden, Flur 5.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 717 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten und Mischgebieten;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 717 - Grenzstraße / Lenaustraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 717 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

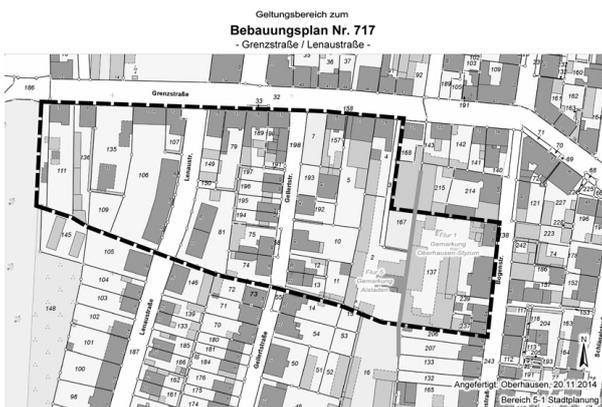
Oberhausen, 11.01.2015

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 717:**

Aktueller Planungsanlass ist ein geplantes Vorhaben für ein Nachtlokal an der Grenzstraße. Diese Umnutzung würde die vorhandenen Trading-Down-Tendenzen in Alt-Oberhausen verfestigen und im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnnutzung sowie im Zusammenspiel mit dem Rotlichtbezirk an der Flaßhofstraße zu Spannungen führen.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 717 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von Mischgebiet hin zu Wohngebiet vorgesehen. Es sollen dabei Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.12.2014 über die  
Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 142 für einen Teilbereich des  
Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper Straße / Kettelerstraße (Innenstadt Osterfeld) -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Verlängerung der Veränderungssperre  
Nr. 142 vom 18.12.2014**

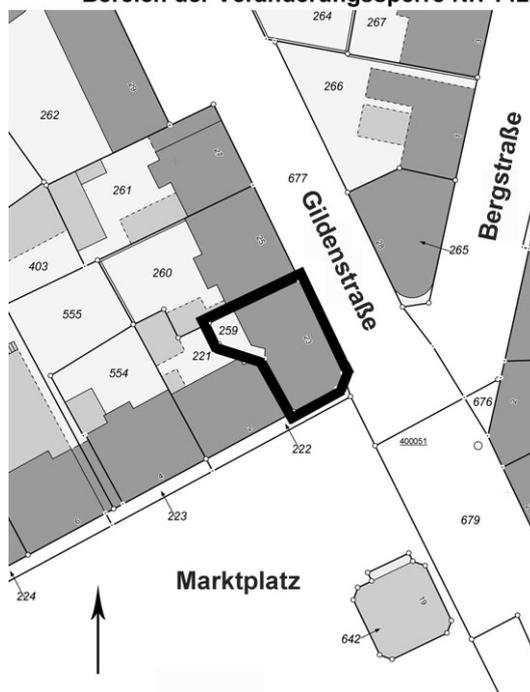
Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Einzigiger Paragraph**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 142 vom 12.11.2013 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 12.11.2013 spätestens am 29.01.2016 außer Kraft.

**■ Bereich der Veränderungssperre Nr. 142**



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

**Erklärung**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 142, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.12.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 142 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.12.2014

Wehling  
Oberbürgermeister

**Jägerprüfung**

schriftlicher Teil Montag, 20.04.2015  
15:00 Uhr  
Bahnhofstraße 66  
Raum B 101  
46145 Oberhausen

jagdliches Schießen Mittwoch, 22.04.2015  
14:00 - 17:00 Uhr  
Schießstand Coesfeld-  
Flamschen

mündliche Prüfung Dienstag, 21.04.2015  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 17:00 Uhr  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstraße 66  
Raum B 411  
46145 Oberhausen

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis einschließlich 20. Februar 2015 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Oberhausen, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Der Oberbürgermeister  
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

Ohletz

**Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsleiters der Stadt Oberhausen für den Ratsbürgerentscheid am 08. März 2015**

Nach § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 - in Verbindung mit § 15 der Bürgerentscheidssatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2014, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass abstimmungsberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (20. Februar 2015) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Abstimmungsberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit, über seine Anschrift in der Gemeinde, und dass er am Abstimmungstag seit mindestens dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich Wahlen, Essener Straße 66, 46042 Oberhausen bereit.

Oberhausen, 12.01.2015

Wehling  
- Abstimmungsleiter -



# Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung  
**Oberhausen im  
Nationalsozialismus  
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46  
46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter  
Telefon 0208\_6070531-0  
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de  
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 5. Februar 2015**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**theater\_oberhausen**



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208/85 78-180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de